

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Kassenprüfung

§ 11 Datenschutz

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „dott – Dortmunder Tanz- und Theaterszene“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs.2 Nr. 5 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Förderung der freien darstellenden und performativen Künste sowie der Vermittlung im Bereich der freien darstellenden Künste.
 - Die öffentliche Vertretung, die Vernetzung und die Förderung der Zusammenarbeit von freien darstellenden Künstler*innen und Ensembles
 - Veranstaltungen, Projekte und weitere geeignete Maßnahmen zur öffentlichen Sichtbarmachung und Rezeption der freien darstellenden Künste
 - Nachhaltige Vernetzung und Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern im kulturellen und soziokulturellen Bereich
 - Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Gemeinnützige Zwecke" und „Selbstlosigkeit“ der Abgabenordnung (§§ 52 und 55 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind alle Einnahmen und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder zum 31.12. des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Anträge, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Für die Wahrung der Frist ist der Poststempel bzw. die Absendung der E-Mail maßgebend. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als anwesende Vorstandsmitglieder und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Zur Beratung des Vorstands kann ein Beirat mit bis zu drei Personen eingerichtet werden. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion und gehört nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Beirats werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine*n Kassenprüfer*in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um einmal jährlich die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der MV zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Titel, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Beruf, Organisation, Alter/Geburtsdatum, Vereinsfunktion, Kontoverbindung, Eintrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- (3) Der Vorstand hat die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur dann zur Beratung gestellt werden, wenn sie von allen Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel aller Mitglieder beantragt wird.
- (2) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert gemäß § 41 BGB eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kulturbüro der Stadt Dortmund zu zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung der freien darstellenden Kunst dienen, zu verwenden hat.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am

Dortmund, 10.09.2026

Unterschrift Vorstände